

Zuchtordnung

1. Einleitung

Die Vorliegende Zuchtordnung wurde vom BCD verfasst. Sie soll die Grundlage für die Zucht und Entwicklung der Hunde bilden und einer guten Zuchtbasis. Es soll so ein möglichst hoher Standard bezüglich des Wesens der Gesundheit und des Erscheinungsbildes der Bulldoggen erreicht und erhalten werden.

2. Grundlegendes zur Zucht im BCD

Für die Zucht im BCD ist die Anerkennung und Einhaltung der Zuchtordnung Grundvoraussetzung. Alle Züchter und Clubfunktionäre sind verpflichtet dies zu kennen und einzuhalten.

Voraussetzungen um im BCD als Züchter anerkannt zu werden sind:

- mindestens 12 Monate aktive Mitgliedschaft im BCD oder nachweislich vorhergehende Zuchttätigkeit in einem anderen Zuchtverband.
- Anerkennung der Satzung und der Zuchtordnung,
- Neuzüchter müssen den Besuch einer Neuzüchterschulung des BCD nachweisen,
- Zuchtstätten Kontrolle bzw. Abnahme durch den BCD,
- ein vom BCD genehmigtem Zwingernamen
- Bei Einsatz von Deckrüden unter Vereinsmitgliedern muss einen Deckvertrag abgeschlossen werden.

3. Zuchtverwendung

Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die dem angestrebten Bulldogtyp gerecht werden. Zudem müssen Sie gesund, frei von Zucht ausschließenden Fehlern sowie ein sicheres und ausgeglichenes Wesen aufweisen.

Hunde mit aggressivem Verhalten dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Dem Bulldog typischen Wesen ist besonders Beachtung zu schenken. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission.

Geeignete Hunde die nicht aus dem BCD stammen können in das Zuchtprogramm und Zuchtbuch mitaufgenommen werden. Dies dient vor allem den Zweck die Vielfalt der Blutlinien und somit auch einen breiteren Genpool aufrecht zu erhalten.

Bedingungen hierfür sind:

- HD / ED geröntgt und ausgewertet von einem anerkannten Auswerter,
- Der Hund muss der Zuchtkommission vorgestellt werden, diese entscheidet ob das Tier für die Zucht geeignet ist,

- Der Zuchtbuchstelle muss eine Kopie der Ahnentafel sowie die Röntgenauswertung zur Archivierung bereitgestellt werden.

Zuchthunde müssen frühestens im Alter von 14 Monaten auf Ellenbogendysplasie (ED) und Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt sein. Die Röntgenbilder sind durch den Tierarzt direkt an den BCD bekannten GRSK Gutachter weiterzuleiten. Die Röntgenbilder und die Auswertung werden an die Zuchtbuchstelle zur Archivierung weitergeleitet. Die Röntgenaufnahmen werden mit Einsendung Eigentum des BCD, die Auswertung wird nach der Erfassung in der Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit ED Grad 0 oder 1, sowie mit HD Grad A, B, C. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission. Wurfplanungen mit Vereinsfremden Rüden müssen rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Deckakt bei der Zuchtkommission bekannt gegeben werden. Sollten hier Bedenken gegen diese Verpaarung bestehen kann die Zuchtkommission diese ablehnen. Deckrüden müssen zwei offensichtliche normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

4. Zuchtausschluss und Aberkennung der Zuchttauglichkeit

Hunde an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden (Erbfehler chirurgisch beseitigt wurden) und Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass sie Träger einer vererbaren Krankheit sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Eine Zuchthündin muss nach dem zweiten Kaiserschnitt aus der Zucht genommen werden. Zuchthunde bei denen nachträglich Erbfehler bekannt werden oder vermehrt vererbare Krankheiten unter deren Nachkommen auftreten, können von der Zuchtkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Hierzu ist Sie befugt die Vorführung des Zuchttieres und der Nachkommen bzw. die nötigen veterinärmedizinischen Untersuchungen zu verlangen.

Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Für den Fall das das sich der Verdacht als unbegründet erweist, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen vom BCD erstattet. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor Beschlussfassung anzuhören. Sollte er Mitglied in der Zuchtkommission sein ist er diesem Fall nicht Stimmberechtigt. Im Falle eines Zuchtausschlusses wird dies auf den Abstammungsurkunden des Tieres vermerkt und der Zuchtbuchstelle gemeldet und Vereinsintern publiziert.

5. Zuchthygienische Bestimmungen

Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten belegt werden und bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Hündinnen sind zeitlebens maximal vier Würfe zuzumuten. Über berechnete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission. Hierzu ist unbedingt eine Veterinärmedizinische Untersuchung einzuholen. Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einen Rüden gedeckt, so erhalten die Welpen eine Abstammungsurkunde, welche auf Grund eines DNA Testes einem zur Zucht zugelassenen Rüden zugeordnet werden können.

Verpaarungen zwischen Eltern und Kindern, sowie Vollgeschwister Verpaarungen sind nicht gestattet. Die Verpaarungen sollten einen Inzucht-Grad von 6,25% nicht überschreiten.

Für Paarungen mit Halbgeschwistern, Großeltern / Enkel oder Cousins ist eine Bewilligung der Zuchtkommission einzuholen. Diese hat zu prüfen, ob in der betreffenden Zuchtlinie nicht vererbte Krankheiten oder Gendefekte vorhanden sind. Tumorerkrankungen, genetisch bedingte Hauterkrankungen sowie Veterinärmedizinische Behandlungen und operative Eingriffe in Folge von Störungen des Skelett Wachstums bei Junghunden sind der Zuchtkommission umgehend zu melden.

Die Zuchtkommission kann zusätzlich noch andere Untersuchungen bei Zuchttieren anordnen (z.B. Gentest auf Ichthyose oder anderen Erbkrankheiten) wenn bei einem Zuchthund ein begründeter Verdacht besteht.

Der Züchter verpflichtet sich Todesfälle sowie Krankheiten seiner Zuchttiere mit genauen Angaben der Ursachen der Zuchtkommission zu melden. Er verpflichtet sich weiter Defizite in Wesen und Gesundheit seiner Zuchthunde zu erkennen und diese in der Planung seiner Verpaarungen zu berücksichtigen. Hündinnen die belegt werden, müssen zum Schutz der ungeborenen Welpen die Herpes-Vorsorgeimpfung durch den Tierarzt erhalten. Hier gilt als Richtlinie: erste Impfung bis 2 Wochen nach dem Deckakt und die zweite Impfung ca. 1-2 Woche vor der Geburt.

6. Würfe und Aufzucht

Nach dem Wurf mit einer Wurfstärke von bis zu 6 Welpen, darf die Hündin in der darauffolgenden Läufigkeit erneut belegt werden, anschließend muss sie eine Hitze aussetzen. Ab 7 Welpen darf die Hündin erst in der übernächsten Hitze belegt werden, eine Läufigkeit ist zu pausieren. Hier zählt die Anzahl der geborenen Welpen und nicht die tatsächlich aufgezogen wurden.

Welpen die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden konnten, müssen durch einen Tierarzt Euthanasie werden. Das Entfernen von Afterkrallen, sowie das Kupieren von deformierten Ruten (falls es aus Veterinärmedizinischer Sicht nötig erscheint), ist in den ersten 5 Lebenstagen der Welpen fachgerecht durchzuführen.

Als Wurf gilt jede nach dem 56 Trächtigkeitstag erfolgte Geburt, ungeachtet dessen ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist der Zuchtbuchstelle zu melden auch unbeabsichtigte Würfe sowie Totgeborene.

Bei nicht gewollten Deckakten ist ein Wegspritzen der Welpen nur in begründeten Fällen z.B. zu hohes Alter oder schlechter Gesundheitszustand der Zuchthündin in Absprache mit der Zuchtkommission erlaubt.

Die Welpen sind ab einem Alter von 14 Tagen regelmäßig in 2 Wochen abständen mit geeignetem Mittel zu entwurmen und nach 8 Lebenswochen gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Sie sind mittels eines Mikrochips zu kennzeichnen.

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht und optimal zu ernähren und zu pflegen. Er muss ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten bieten und sich mit ihnen ausreichend beschäftigen um eine optimale Prägung und Sozialisierung zu garantieren. Die Welpen dürfen nur zur 10 Lebenswoche und nur geimpft, gechipt, und regelmäßig Entwurmt in gesundem Zustand abgegeben werden.

Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass der neue Eigentümer der Zuchtbuchstelle gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und einem detaillierten Futterplan unentgeltlich abzugeben oder nachzureichen. Um seiner züchterischen Verantwortung gerecht zu werden, muss der Züchter dem Welpenkäufer auch nach Abgabe des Welpen beratend zur Seite stehen.

7. Grundvoraussetzung zur Aufzucht

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung auch von größeren Würfen während der Aufzucht bis zur Abgabe zu gewährleisten.

Die optimale Ernährung und Pflege der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Für die Aufzucht von großen Würfen ist mit geeigneter Welpenmilch zuzufüttern oder eine Amme hinzuzuziehen. Die Aufnahme der Kolostralmilch in den ersten drei Lebenstagen ist bei allen Welpen zu gewährleisten. Für die Aufzucht mit einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Die Rassenzugehörigkeit der Amme spielt keine Rolle, jedoch muss die Größe in etwa einer Bulldogge entsprechen. Ebenso sollten die Haltungsbedingungen der Amme dem Tierschutzbestimmungen entsprechen. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Amme sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen. Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens nach fünf Tagen zuzuführen. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

8. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen ist Aufgabe der Zuchtkommission. Vor dem Eintragen des neuen Züchters im BCD, oder nach einem Umzug ist die Zuchtstätte durch ein Mitglied der Zuchtkommission zu kontrollieren. Jeder gefallene Wurf wird in der Regel einmal kontrolliert. Wenn es nötig erscheint kann mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen der Welpen gleichzeitig auch eine Kontrolle aller anderen Hunde der Zuchtstätte erfolgen. Die Wurfkontrollen erfolgen in der Regel angemeldet. In Zweifelsfälle können sie auch unangemeldet erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch ordentlich und wahrheitsgetreu zu führen und dieses auf Verlangen bei Kontrollen vorzulegen. Er hat dem Mitglied der Zuchtkommission freien Zugang zu seiner gesamten Zuchtanlage zu gewähren. Wurfkontrollen erfolgen in jeder Zuchtstätte ab der 6.- Wurfabnahme frühestens ab der 8- Lebenswoche. Die Wurfabnahme der Welpen vor Abgabe muss von einem Tierarzt erfolgen. Beanstandungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Mitglied der Zuchtkommission sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Mängel Behebung

angesetzt und nach deren Ablauf erneut kontrolliert. Wird die Hundehaltung und die Aufzuchtbedingung erneut beanstandet, werden durch die Zuchtkommission geeignete Maßnahmen eingeleitet.

9. Anforderung an die Zuchtstätten im BCD

Der BCD richtet sich mit seinem Zuchtstätten nach den Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung §2 bis einschließlich §6 und §8 und §9 TierschutzHuV, die sich im Anhand der Zuchtordnung befindet. Anbinde Haltung wie in §7 beschrieben wird vom BCD generell abgelehnt genauso wie eine Überbelegung der Zuchtstätte nicht toleriert werden kann. Der Hundbestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und der zur Verfügung stehenden Zeit entsprechen. Das Wurflager bzw. die Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben, zudem muss sie so groß sein das die Hündin aufrecht stehen und sich frei bewegen kann. Sie muss ausgesteckt liegen können und auch große Würfe sollen ausreichend Platz finden. Die Mutterhündin muss zudem die Möglichkeit haben sich von den Welpen absondern zu können, einen sogenannten Fluchtplatz. Den Welpen ist ein geeigneter Auslauf zur Verfügung zu stellen entweder mit direktem Zugang zur Unterkunft, oder einen überdachten windgeschützten Liegeplatz dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Er sollte den Welpen Spielmöglichkeiten bieten, sonnige sowie schattige Stellen haben. Der Auslauf sollte abwechslungsreich und größtenteils aus natürlichem Untergrund bestehen. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein.

10. Administratives

Der Züchter muss der Zuchtbuchstelle jeden Wurf von in seinem Eigentum oder Zuchtrecht stehenden Hündinnen innerhalb von 7 Tagen per Mail mit kurzer Schilderung der Geburt, Welpen Anzahl, evtl. Totgeburten und Zustand der Mutterhündin melden. Bei fremd Rüden zudem noch eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden.

Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle:

- Führt das Club interne Zuchtbuch,
- Gibt jährlich ein aktualisiertes Rüdenverzeichnis heraus,
- Sorgt dafür, dass die ED- und HD Befunde der Zuchttiere und deren Nachkommen gesammelt und ausgewertet werden,
- Gibt regelmäßig ein Verzeichnis der zuletzt gefallenen Würfe (Welpenliste) heraus,
- Sorgt dafür, dass Krankheiten und Todesursachen jährlich schriftlich festgehalten und statistisch ausgewertet werden

Die Zuchtkommission besteht aus den Züchtern des BCD, jeder Zwinger stellt ein Mitglied und hat somit eine Stimme. Um Mitglied der Zuchtkommission zu werden muss ein Züchter ein Jahr aktiv im Verein züchten. Das Jahr beginnt nach dem ersten Wurf im BCD.

Aufgaben der Zuchtkommission:

- Durchführender Wurfkontrolle, jedoch dürfen nicht die eigenen Würfe kontrolliert werden,

- Überwacht und kontrolliert die Zucht,
- Entscheidet eigenständig über alle Belange die Zucht betreffend,

Widersprüche gegen Entscheidungen der Zuchtkommission können innerhalb von 20 Tagen, seit Erhalt beim Vorstand des BCD erhoben werden. Der Widerspruch ist per Einschreiben an den Vorstand des BCD zu richten. Gleichzeitig ist eine Widerspruchsgebühr von 50,-€ in die Vereinskasse zu zahlen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragsstellers ausfällt. Bei vorsätzlichen oder wiederholten grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtordnung werden vom Vorstand und der Zuchtkommission des BCD Sanktionen bzw. Zuchtstrafen gegen die betreffende Person verhängt.

11. Gebühren

Für Leistungen des BCD werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Gebührenordnung für die Zucht geregelt. Sie sind für alle Mitglieder einheitlich. Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 50%.

Zuchtgebühren werden erhoben für:

- Zwinger Abnahme bei Neuzüchtern oder Wechsel des Wohnortes von bereits bestehenden Züchtern,
- Wurfkontrollen,
- Erstellung von Stammpapieren,
- HD, ED-Auswertung durch den zuständigen Gutachter

Die Gebühren werden vom Schatzmeister in Rechnung gestellt und sind sofort nach Rechnungsstellung zu begleichen.

12. Ausnahmeregelungen und Änderungen der Zuchtordnung

In begründeten Fällen können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen zur Zuchtordnung genehmigt werden. Änderungen der Zuchtordnungen werden, wenn sie ohne Stichtag bezeichnet sind, nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten nach der Veröffentlichung wirksam.